

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

97. Richtlinie für Habilitationen in "Human-Computer Interaction" an der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS)

(Stand: Februar 2019)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Habilitationskriterien dienen Habilitationswerbern und Habilitationswerberinnen als Orientierungshilfe für die Einleitung eines Habilitationsverfahrens im Fach **Human-Computer Interaction** (HCI) an der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS).

Sie verfolgen das Ziel, die Berufungsfähigkeit und die Berufungschancen von Habilitationswerbern und Habilitationswerberinnen im Fach HCI nachhaltig zu fördern. Der Habilitationswerber / die Habilitationswerberin soll eine international sichtbare, thematisch eigenständige Verankerung in der wissenschaftlichen Community nachweisen können. Bei Nichterfüllung der Habilitationskriterien wird von einem Antrag auf Einleitung eines Habilitationsverfahrens abgeraten.

(2) Die Bestimmungen des § 103 UG 2002 idgF, die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der PLUS und insbesondere die Habilitationsrichtlinie der PLUS in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den vorliegenden Habilitationskriterien unberührt.

(3) Diese Kriterien dienen der Habilitationskommission und den Gutachtern und Gutachterinnen als Hilfestellung zur Bewertung der Leistungen. Weder führt ein Nichterfüllen automatisch zu einer negativen Beurteilung, noch bedeutet ein Erfüllen automatisch eine positive Beurteilung. Insbesondere sollen Gutachter und Gutachterinnen die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation beurteilen und nicht lediglich die Erfüllung dieser Richtlinien. Die Bewertung der Leistungen gemäß der in dieser Richtlinie vorgebenden Kriterien ist von der Habilitationskommission vorzunehmen. Die abschließende Entscheidung trifft in jedem Fall das Rektorat (§ 103 Abs. 9 UG).

(4) Die hier festgelegten Habilitationskriterien betreffen ausschließlich kumulative Habilitationen mit Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Tagungsbänden, Sammelwerken oder Äquivalenten. Habilitationen durch Monographien und andere Leistungen sind davon ausgenommen. Die Bewertung derartiger Leistungen ist von der Habilitationskommission und den jeweiligen Gutachtern / Gutachterinnen vorzunehmen.

(5) Eine kumulative Habilitation soll mehrere thematisch zusammenhängende Schriften umfassen. Sie beinhaltet eine Einleitung, aus der der thematische Zusammenhang hervorgeht, sowie die dafür vorgesehenen Publikationen des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin.

§ 2 Bewertungsschema

(1) Zur Qualitätsbewertung einer kumulativen Habilitationsschrift werden folgende vier Qualitätskategorien herangezogen:

Kategorie A+ umfasst die Top-Publikationsmedien der HCI, die, gemessen an ihrem Einfluss und ihrer Reputation, herausragend sind. Es handelt sich dabei um internationale, bezüglich ihrer Akzeptanzrate besonders kompetitive Fachzeitschriften (Journals) oder Tagungsbände (Proceedings), die Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen (peer-review).

Kategorie A umfasst international anerkannte Publikationsmedien mit hohem Impact bzw. hoher Reputation. Es handelt sich dabei um internationale, bezüglich ihrer Akzeptanzrate kompetitive Fachzeitschriften (Journals) oder Tagungsbände (Proceedings), die Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen (peer-review).

Kategorie B umfasst weitere referierte (peer-reviewed) Publikationsmedien mit internationaler oder nationaler Reichweite. In diese Kategorie fallen auch Buchkapitel, wenn sie eingeladen wurden und in einem renommierten Verlag erschienen sind.

Kategorie C umfasst alle anderen Publikationsmedien, die einem kompetitiven Begutachtungsverfahren unterliegen. Darunter fallen auch die Organisation von Workshops oder alternative Publikationsformen (z.B. Case Studies, Demos, Work-in-Progress, etc.) bei anerkannten Konferenzen.

§ 3 Publikationserfordernis

(1) Für eine Sammelhabilitation sind Publikationsleistungen im Ausmaß von **mindestens 40 Punkten** vorzulegen, wobei einer Publikation der in § 2 Abs. 1 genannten Kategorien folgende Punktzahl zugewiesen wird:

Kategorie A+	8 Punkte
Kategorie A	4 Punkte
Kategorie B	2 Punkte
Kategorie C	1 Punkt

(2) Von den 40 Punkten sind **mindestens 24 Punkte** aus der Kategorie A oder höher zu erreichen, wobei mindestens eine Publikation aus der Kategorie A+ vorhanden sein muss.

(3) Mit dem Erreichen der 40 Punkte gelten die in der Habilitationsrichtlinie der PLUS unter § 1 (Habilitationschrift) genannten Leistungen als erbracht.

(4) Für die vorgelegten Publikationsleistungen wird das Punkteschema von Abs.1 nur angewendet, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung der Habilitation bereits publiziert sind oder eine verbindliche Publikationszusage des Herausgebers bzw. der Herausgeberin vorliegt.

§ 4 Erst-, Co- und Allein-Autorenschaft / Autorinnenschaft

(1) Bei mindestens sechs der Publikationen muss eine Erstautorenschaft / Erstautorinnenschaft vorliegen, wobei mindestens vier dieser Publikationen aus den Kategorien A oder A+ stammen müssen.

(2) Die Anteile des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin müssen für jede Publikation ausgewiesen werden. Liegt der persönliche Anteil des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin an einer Publikation unter 30%, wird die dafür zugewiesene Punktzahl halbiert. Ansonsten wird bei der Anwendung des Punkteschemas von § 3 Abs. 1 keine Gewichtung aufgrund der Anteile vorgenommen.

(3) Eine Allein-Autorenschaft / Allein-Autorinnenschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Für eine Allein-Autorenschaft / Allein-Autorinnenschaft aus den Kategorien A oder A+ werden einmalig zwei Punkte vergeben. Wiederholte Allein-Autorenschaften / Allein-Autorinnenschaften bringen keine weiteren Zusatzpunkte.

§ 5 Kategorieneinteilung

- (1) Die Klassifikation nach Kategorien A+ bis C werden nach der Reputation des Mediums in der HCI Community, internationalen Rankings (z.B. MS Academic, ERA – CORE, SJR, etc.) bzw. vergleichbarer Akzeptanzraten und/oder Bibliometriewerten festgelegt.
- (2) Eine aktuelle Auflistung der Konferenzen und Journals und deren Einteilung liegt am Center for Human-Computer Interaction auf.
- (3) Der Habilitationswerber / die Habilitationswerberin muss für jede Publikation der kumulativen Habilitation eine Einteilung in diese vier Kategorien vornehmen. Ist ein Publikationsmedium nicht in der Liste enthalten, muss aufgrund von Akzeptanzraten und Rankings eine entsprechende Einteilung begründet werden.
- (4) In besonderen Fällen können Publikationen des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin nach entsprechender Begründung in eine höhere Kategorie aufgewertet werden (z.B. wenn eine Publikation sehr häufig ohne Eigenreferenzen zitiert wird).
- (5) Die endgültige Entscheidung, in welche Kategorie die Publikationen fallen, obliegt der Habilitationskommission.

§ 6 Weitere Publikationen außerhalb der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsrichtlinie der PLUS verlangt vom Habilitationswerber / der Habilitationswerberin zusätzlich zu den Veröffentlichungen der kumulativen Habilitation weitere eigenständige Publikationen, welche überwiegend außerhalb des Themas der Habilitationsschrift, aber im Fach, für das die *venia docendi* beantragt wird, liegen.
- (2) In Analogie zu § 3 sind zusätzliche Publikationsleistungen im Ausmaß von **mindestens 12 Punkten** vorzulegen.
- (3) Von den 12 Punkten sind **mindestens 8 Punkte** aus der Kategorie A oder A+ zu erreichen.
- (4) Die Anteile des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin müssen für jede Publikation ausgewiesen werden. Liegt der persönliche Anteil des Habilitationswerbers / der Habilitationswerberin an einer Publikation unter 30%, wird die dafür zugewiesene Punkteanzahl halbiert. Ansonsten wird bei der Anwendung des Punkteschemas von § 3 Abs. 1 keine Gewichtung aufgrund der Anteile vorgenommen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg